

# **Disziplinarordnung**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Der Disziplinarausschuss entscheidet in den in der Satzung und dieser Ordnung vorgesehenen Fällen in einem förmlichen Verfahren, auf das die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung finden.

Die Entschädigung der Zeugen erfolgt durch den Schatzmeister nach Anweisung durch den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses. Die Entschädigung richtet sich nach den Vergütungssätzen der Spesenordnung. Sollte die Anhörung eines Sachverständigen erforderlich werden, so bemißt sich dessen Entschädigung nach der erforderlichen Fachkenntnis, der Schwierigkeit der Leistung und sonstigen Umständen, darf jedoch 2/3 der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) möglichen Höchstsätze nicht übersteigen. Zeugen und Sachverständige sind bei Ladung auf diese Vorschriften hinzuweisen.

Ladungen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes. Sie dürfen die Frist von 2 Wochen nach Zugang nicht unterschreiten.

## **§ 2**

### **Ausschluss von Ausschussmitgliedern**

Richtet sich ein Verfahren gegen ein Ausschussmitglied, so ist dieses von der Mitwirkung ausgeschlossen.

Im übrigen finden §§ 22, 24 und 25 StPO Anwendung. Über einen schriftlich zu begründenden Ablehnungsantrag entscheiden die nicht abgelehnten Mitglieder des Disziplinarausschusses.

## **§ 3**

### **Tatbestände**

Gegen alle natürlichen Mitglieder kann ein Verfahren vor dem Disziplinarausschuss beantragt werden, wenn sie:

1. die Satzung oder Vereinsinteressen verletzen;
2. gegen die waidmännische Ausübung der Jagd verstoßen;
3. Vorstandsmitglieder des Vereins beleidigen;
4. andere anlässlich jagdkynologischer und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder Landesgruppen beleidigen;
5. als Richter oder Richteranwälter gegen die Pflichten eines Richters verstoßen.

## **§ 4**

### **Ordnungsmittel**

Der Disziplinarausschuss kann erkennen auf:

1. Verweis;
2. Geldbuße bis € 250,00 zu Gunsten des Vereins oder einer Landesgruppe;
3. dauernden oder befristeten Ausschluss als Teilnehmer von sämtlichen kynologischen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder einer Landesgruppe;

4. dauernde oder befristete Aberkennung der Spezial-Zuchtschaurichtereigenschaft oder der Leistungsrichtereigenschaft im Verein.
5. Ausschluss aus dem Verein gem. § 16 der Satzung.

## **§ 5 persönlicher Geltungsbereich**

Verfahren nach dieser Ordnung können nur gegen Mitglieder des Vereins durchgeführt werden.

Unberührt davon bleiben die Verfahren gegen Verbandsrichter als Funktionsträger des JGHV bzw. Formwertrichter als Funktionsträger des VDH auf Grund von Ordnungsvorschriften des JGHV oder VDH.

## **§ 6 vorbereitendes Verfahren**

Anträge auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann der Vorstand und jedes Vereinsmitglied stellen. Der Antrag ist binnen 6 Monaten nach Kenntnis von Tat und Täter schriftlich unter Angabe der Gründe und der Beweismittel beim Vorsitzenden des Disziplinarausschusses einzureichen.

Dem Antrag ist, sofern er nicht vom Vorstand gestellt ist, ein Betrag von € 250,00 beizufügen, der bei der Geschäftsstelle hinterlegt wird. Der Betrag wird, soweit der Antragsteller in der getroffenen Kostenentscheidung nicht mit Kosten belastet wird, an diesen zurückgezahlt.

Der Vorsitzende prüft, ob der Antrag zulässig ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und veranlaßt gegebenenfalls erforderliche weitere Ermittlungen. Mit den ergänzenden Ermittlungen kann er, sofern er es für erforderlich hält, weitere möglichst ortsnahe Personen beauftragen. Erweisen sich hiernach die Vorwürfe gegen den Betroffenen als haltlos, weist der Vorsitzende den Antrag zurück.

Soweit noch nicht geschehen, ist dem Betroffenen Mitteilung über das gegen ihn anhängige Verfahren durch eingeschriebenen Brief zu machen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben.

Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses bestimmt – sofern eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht kommt – einen Termin zur mündlichen Verhandlung.

Zur Verhandlung sind der Beschuldigte, gegebenenfalls mit Rechtsbeistand, und die Zeugen zu laden. Der Vereinsvorstand (§ 5 Abs.1, Ziff.2a der Satzung) erhält Nachricht. Der Verein kann sich durch ein Mitglied des Vorstandes (§ 5 Abs.1, Ziff.2b der Satzung) oder einen Rechtsbeistand in der Verhandlung vertreten lassen. Ihm ist vor der Entscheidung ebenso wie dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Betroffene ist bei Ladung darauf hinzuweisen, daß für den Fall seines Ausbleibens ohne ihn verhandelt werden kann.

## **§ 7 schriftliches Verfahren**

Erscheint der Sachverhalt geklärt, kann in weniger schwerwiegenden Fällen im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden allein entschieden werden. In diesem Fall darf lediglich auf Verweis oder Geldbuße erkannt werden.

Gegen diese Entscheidung kann der Beschuldigte binnen 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen und die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragen.

## **§ 8 Einstellung des Verfahrens**

Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann das Verfahren bei Geringfügigkeit des Vorwurfs und geringer Schuld des Beschuldigten ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung des Vereinsvorstandes (§ 5 Abs.1, Ziff.2a der Satzung) und des Betroffenen – gegebenenfalls unter Auflagen und Erteilung einer Verwarnung – einstellen.

## **§ 9 Veröffentlichung der Entscheidung**

Der Tenor der rechtskräftigen Schlussentscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung im Disziplinarverfahren ist im Nachrichtenheft zu veröffentlichen.

## **§ 10 Kosten**

Im Falle einer Verurteilung trägt der Verurteilte die Kosten des Verfahrens sowie seine Auslagen.

Wird der Antrag zurückgewiesen, werden die Kosten dem Anzeigenerstatter auferlegt. Ausnahmsweise kann der Disziplinarausschuss von der Erhebung von Kosten absehen.

Wird der Betroffene freigesprochen, so fallen dem Verein die Kosten des Verfahrens sowie die dem Betroffenen erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.

Der Disziplinarausschuss kann die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Vereins und des Betroffenen angemessen verteilen oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem dieser Beteiligten auferlegen, wenn er das Verfahren eingestellt hat.

## **§ 11 vorläufige Maßnahmen**

Ist in Fällen besonderer Bedeutung aufgrund des unstrittigen Sachverhalts oder des Ergebnisses der Ermittlungen zu erwarten, daß das Disziplinarverfahren zum Ausschluss des Beschuldigten (§ 4 Ziff.3,4 und 5) führen wird, so kann der Vorsitzende des Disziplinarausschusses durch schriftlichen Beschluss das Recht des Beschuldigten auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen aufheben.

Der Beschluss ist spätestens 6 Monate nach seiner Bekanntgabe an den Beschuldigten aufzuheben, falls bis dahin keine Entscheidung des Disziplinarausschusses in der Hauptsache ergangen ist.

Der Beschluss und seine Aufhebung sind im Nachrichtenheft zu veröffentlichen.

## **§ 12 Rechtsmittel**

Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses ist eine Schiedsklage binnen 2 Wochen nach Verkündung der Entscheidung zum Schiedsgericht des VDH bzw. zum Verbandsgericht des JGHV zulässig, die beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts des VDH bzw. des Verbandsgerichts des JGHV mittels eingeschriebenen Briefs einzulegen ist.

Angelegenheiten, die die Zucht und das Zuchtschauwesen betreffen, fallen in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des VDH; alle übrigen Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Verbandsgerichts des JGHV.

Für das Verfahren gilt die Schiedsgerichtsordnung des VDH bzw. die Verbandsgerichtsordnung des JGHV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13 Verjährung**

Nach Ablauf von 2 Jahren ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung nicht mehr zulässig. § 78 c StGB ist sinngemäß anzuwenden.

## **§ 14 Gnadenentscheidung**

Rechtskräftige Entscheidungen können bei Vorliegen besonderer Umstände in Tat und Täter durch den Vorstand (§ 5 Abs.1, Ziff.2b der Satzung) im Gnadenwege nach Anhörung des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses und gegebenenfalls des Vorsitzenden des Schiedsgerichts des VDH bzw. des Vorsitzenden des Verbandsgerichts des JGHV abgeändert oder aufgehoben werden.

Eine aufhebende oder abändernde Entscheidung ist im Nachrichtenheft zu veröffentlichen.